

## Bekanntmachung

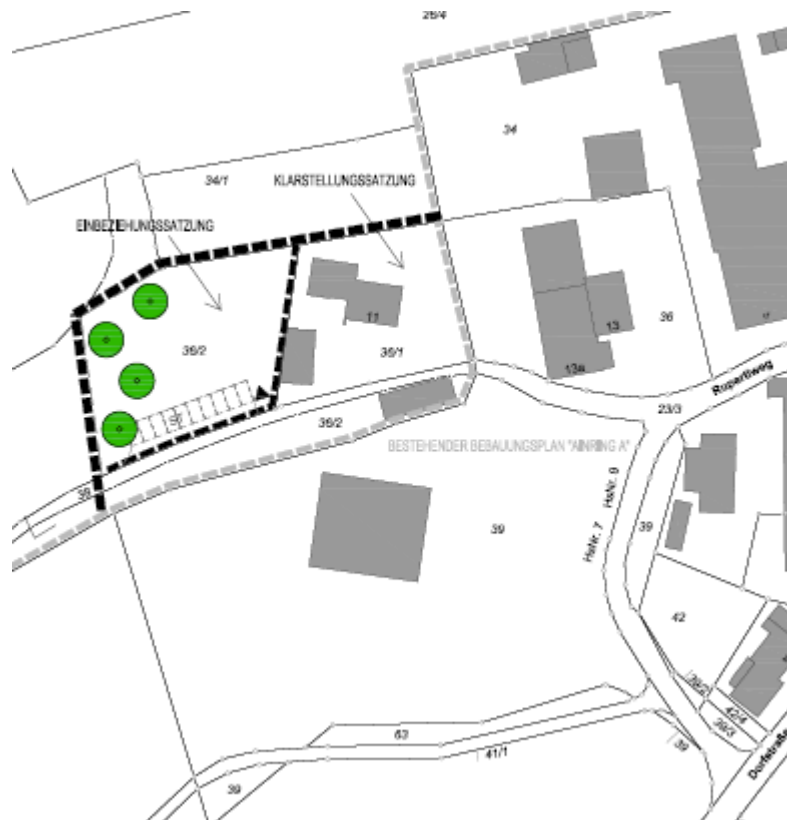
### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Erlass einer Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, für eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 36/2 der Gemarkung Ainring;

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB;

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung am 20.04.2012 den Aufstellungsbeschluss der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB gefasst. Mit der Einbeziehungssatzung soll eine Teilfläche der Fl.Nr. 36/2 Gem. Ainring, am westlichen Ortsrand von Ainring, in den Innenbereich i.S. des § 34 Abs. 1 BauGB einbezogen werden, weil die einzubeziehenden Flächen durch die bauliche Nutzung der angrenzenden Bereiche bereits geprägt ist. Mit der Einbeziehungssatzung soll die Errichtung eines Einfamilienhauses ermöglicht werden. Hierfür soll im Rahmen einer Klarstellungssatzung (Fl.Nr. 36/1 Gem. Ainring) der bestehende Ortsrand definiert und durch eine Einbeziehungssatzung der bestehende Hauptort geringfügig erweitert werden.

Geltungsbereich der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung:



Der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange wird gem. §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der hierzu gefertigte Satzungsentwurf i.d.F. vom 27.07.2021, gefertigt vom Ing. Büro für Städtebau und Umweltplanung Gabriele Schmid mit Plan und Begründung liegt in der Zeit vom

**25. August 2021 bis 28. September 2021**

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 103 und 104 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter [www.ainring.de](http://www.ainring.de) –Aktuelles – Bauleitplanverfahren – „Einbeziehungssatzung Ainring Rupertiweg“ eingesehen werden. Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit der Darlegung und Erörterung der Planung mit sachkundigen Bediensteten der Gemeinde Ainring. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach Art. 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auf Grund der aktuellen Situation im Rahmen der Corona-Pandemie wird darum gebeten, nach Möglichkeit vorrangig von der Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Ainring Gebrauch zu machen und die Unterlagen auf der Homepage einzusehen und die Stellungnahmen per Post an die Gemeinde Ainring, Salzburger Straße 48, 83404 Ainring oder per E-Mail an die [gemeinde@ainring.de](mailto:gemeinde@ainring.de) abzugeben. Die herkömmliche körperliche Auslegung der Unterlagen sowie die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift können aber nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Terminvereinbarung (Tel.: 08654/575-54 bzw. 08654/575-0 oder Email: [gemeinde@ainring.de](mailto:gemeinde@ainring.de)) in Anspruch genommen werden.

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Mitterfelden, 11.08.2021

Martin Öttl  
Erster Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 33 vom 17.08.2021

Anschlag an den Ortstafeln

vom 17.08.2021 bis 28.09.2021

Veröffentlicht auf der Homepage der Gemeinde Aining

vom 17.08.2021 bis 28.09.2021